Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1898)

Heft: 21

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 21. Samstag den 21. Mai 1898.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Jährlich Fr. 6. —.
Halbjährlich Fr. 3. —.

Franko durch die ganze Schweiz:
Jährlich Fr. 6. —.
Halbjährlich Fr. 3. —

Für das Ausland:
Jährlich Fr. 9. —

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder deren Raum,
(8 Pf. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark

Briefe und Gelder franko.

Die Badener Konferenz.

(Konferenz Sirnach, Kanton Thurgau.)
(Fortsetzung.)

Nach dem Gesagten ist nun schon von selbst klar, was wir von diesen Badener Artikeln zu halten haben, «quid sit de iis sentiendum». Das maßgebende, für jeden Katholiken endgiltige Urteil hat die höchste kirchliche Instanz über dieselben gegeben in der schon erwähnten Verdammung derselben. Aber auch abgesehen hiervon ist leicht ersichtlich, daß diese Beschlüsse den wesentlichen göttlichen Rechten der Kirche widerstreiten. Es ist Lehre der hl. Schrift, daß die Apostel von Christus die Sendung erhielten, das Evangelium allen Völkern zu verkünden, sie zu taufen und alle seine Gebote halten zu lehren; daß er selbst bis an das Ende der Tage, daß der hl. Geist in Ewigkeit bei ihnen sein werde: daß darum alles, was sie binden und lösen auf Erden, auch im Himmel gebunden und gelöset sein werde, und daß die Gläubigen bei Strafe der Ausschließung aus der Gemeinde, sich dem Urteile, welches sie im Namen der Kirche fällen, zu unterwerfen haben. Uebereinstimmend mit dieser Lehre sagt die hl. Geschichte, daß die Apostel den so erhaltenen Auftrag und die darin liegenden Vollmachten vollzogen haben, daher lehrten, Verordnungen erteilten, die Handlungen der Gläubigen untersuchten, die Fehlenden zurechtwiesen, bestraften und zwar ohne Einmischung anderer; ferner, daß die Apostel ihre Amtsgewalt den Bischöfen als Nachfolger übertrugen, womit sie über die ihnen anvertraute Herde wachen sollten, in der sie der hl. Geist zu Aufsehern bestellt habe, die Gemeinde des Herrn zu weiden. Gestützt auf diese Lehren und dieses geschichtliche Zeugnis der hl. Schriften, haben seit Beginn der Kirche ihre Oberhirten das Lehramt, das Recht der Gesetzgebung, das Richter- und Strafamt über die Kirche als Fundamentalrecht ausgeübt.

Diese Rechte werden durch die Badener Artikel vernichtet oder beeinträchtiget; das Lehramt, wenn der Staat die Lehrer der Kirche bestellt, sie prüft, sie beaufsichtigt, ihre Bildung leitet; das Recht der Gesetzgebung, wenn Synoden nur mit Bewilligung und unter Aufsicht des Staates dürfen gehalten werden und die Beschlüsse derselben, sowie sämtliche Erlasse der kirchlichen Obern dem allseitigen placet des Staates unterliegen, wenn die Entscheidung in Ehesachen einfach der bürgerlichen Gesetzgebung übergeben und die diesbezüglichen Vorschriften der Kirche einfach aufgehoben werden, oder wenn der Staat einseitig über Abschaffung von Feiertagen, Fast- und Abstinenztagen verfügt oder über Verwendung von Stiftungsgütern bestimmt.

Endlich ist das Richteramt und Strafrecht der Kirche zerstört, wenn nach den Badener Artikeln der Staat in Disziplinarsachen das Hoheitsrecht fordert oder die Landesgesetze bestimmen, inwieweit kirchliche Urteile überhaupt zulässig sind.

So widerstreiten die Badener Artikel den wesentlichen Rechten der Kirche. Man könnte fragen, was für Rechte überhaupt der katholischen Kirche noch übrig bleiben, wenn die genannten Beschlüsse Gesetzeskraft erlangen sollten. Wäre nicht das ganze Kirchenregiment der Staatsgewalt überantwortet? Aber das war gerade das letzte Ziel, nach dem man strebte in Baden, die ganze kirchliche Gewalt als einen Zweig der Staatsgewalt darzustellen nach dem Grundsatz: «cujus est regio illius est religio.» Jeder Katholik aber hat die Ueberzeugung, daß die Kirche, der er angehört, nicht eine bloß menschliche Institution ist, die nach Gutfinden der weltlichen Machthaber modifiziert werden kann. Wohl ist die Kirche im Staate, aber deswegen als katholische Kirche noch nicht dem Staate unterworfen, weil sie eine Aufgabe hat, ein Ziel verfolgt, welches über dem Gebiete des Staates liegt und zwar mit ganz eigenen Mitteln. Staat und Kirche können für sich frei und selbständig bleiben, ohne sich gegenseitig zu beeinträchtigen. Allerdings berühren sie einander und wirken wechselseitig wie Leib und Seele auf einander ein. Wie aber im leiblichen Leben aus der Verletzung des natürlichen Verhältnisses die Krankheit, so entsteht auch im gesellschaftlichen Leben der Menschen Unordnung und Verwirrung, so oft zwischen Staat und Kirche eine widernatürliche Ueber- und Unterordnung versucht wird. Nur wenn Staat und Kirche, beide auf ihrem Gebiete, frei für ihre Bestimmung wirken, ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten friedlich ordnen und einander wie hilfreiche Glieder eines Körpers sich erweisen, wird für das zeitliche Wohl nicht weniger als für das ewige Heil der Menschheit gesorgt sein. Die Kirche, welche das geistige Element des Staates in sich trägt, wird die ihr innewohnende moralische Kraft nur zur Wohlfahrt des Staates gebrauchen und der Staat wird der Kirche den ihr notwendigen Schutz gewähren. Diesem allein richtigen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat stellte die Badener Konferenz als obersten Grundsatz gegenüber: Knechtung der Kirche durch den Staat.

Dr. B. Schöttler, Pfarrer in Tobel.

„Wie oft dürfen Ordensschwestern kommunizieren?“

(Schluß.)

IV. „Manche Ordensfrau in Spitälern, Armen- und Waisenhäusern hat aber doch so viel zu thun, daß es ihr nur wenige Mal in der Woche möglich ist, zu der hl. Kommunion zu gehen.“

Diese Ausrede hat wirklich etwas für sich; denn ad impossibile nemo tenetur. Wir kennen ein Armenhaus, welches eine halbe Stunde weit von der Kirche entfernt liegt, und die dort angestellten Schwestern können nur abwechselnd alle zwei oder drei Tage in die Kirche gehen. In solchen Fällen muß man mit den Verhältnissen rechnen. Aber zwei Bemerkungen dürften hier gemacht werden:

1. Es ist ein Uebelstand, daß die Schwestern so oft mit Arbeit überladen sind zum Schaden ihrer leiblichen Gesundheit.

2. Der Uebelstand ist noch größer, wenn die Qualität oder Quantität der Arbeit derart ist, daß sie auch in geistiger Beziehung Schaden leiden und nicht einmal die Kommunion nach Bedarf empfangen können.

Zu 1. Daß die meisten neuern Kongregationen zu viel Arbeit haben, ist als Uebelstand jüngst in der Linzer Quartalschrift (1897, S. 945) gerügt worden. Darin schreibt Dr. Gföllner: „Man hat Haus auf Haus gegründet, aber es fehlen die genügenden Kräfte. Diese Ueberbürdung hat dann naturgemäß zur Folge, daß die vorhandenen Kräfte in dieser schweren Arbeit beständig verwendet und besonders die jungen Mitglieder zu früh in die angreifende Berufsthätigkeit eingestellt werden. „Weil man keine Zeit hat“, werden auch die in den Konstitutionen und Gebräuchen vorgesehenen Rekreationsstunden entweder verkürzt oder sie entfallen ganz: ebenso unverzeihlich als wenn Dispens vom Offizium und von der geistlichen Lesung Gewohnheit würde!“

Zu 2. Wenn diese Ueberbürdung als Uebelstand bezeichnet und getadelt werden muß, so ist das umsomehr der Fall, wenn die Schwestern bei der vielen Arbeit nicht mehr Zeit haben, den Heiland zu empfangen. Wozu werden sie denn Ordensschwestern? Doch um leichter ihr Heil wirken zu können. Hauptzweck des Ordensstandes ist, Mittel und Gelegenheiten zur Heiligung zu bieten. Heutzutage meint man aber oft, jede sei eine geschäftige Martha und keine habe den Anteil der still betrachtenden Maria, wenn man Schwestern beobachtet. Wie müssen sie sich beeilen und abplagen in ihren vielen äußeren Verrichtungen, so daß man fast meinen sollte, man sehe auch bei religiösen Genossenschaften das geschäftige Treiben der Welt. Manche von diesen Schwestern hätte wahrlich in der Welt mehr Zeit gefunden für das innere Leben!

Diese vielen Arbeiten wirken aber leicht sehr zerstreuend auf den Geist; und es sollte daher umsomehr ein Mittel geboten werden, welches zur innern Sammlung und zur Belebung des inneren Lebens so viel beiträgt wie die Kommunion. P. Max Huber, S. J., schreibt treffend diesbezüglich:[1]) „Es kann zwar das viele Gute, welches zur Ehre Gottes gewirkt wird, einen zeitweiligen, teilweisen Verzicht auf diese geistlichen Vorteile geraten erscheinen lassen, und in einem solchen Falle darf man hoffen, daß Gott der Herr in seiner Güte und Treue jene Seelen, die Jesus um Jesu willen verlassen, auf andere Weise entschädigen werde; aber die stabilen Verhältnisse einer Ordensgemeinde müssen so eingerichtet sein, daß sie der öfteren Kommunion kein Hindernis bereiten.“ Und S. 83: „Da das thätige Leben heutzutage viele Ordensfrauen in Lagen versetzt, in welchen sie große moralische Stärke nötig haben, um nicht im geistlichen Leben Nachteil zu erleiden oder gar den Ordensberuf zu verlieren, — man denke nur daran, daß, während ehedem eine Ordensfrau bloß im Sprechzimmer hinter Eisengittern und mit verhülltem Angesichte gesprochen werden konnte, jetzt die gottgeweihten Jungfrauen in Männerspitäler und auf die Verbandplätze der Schlachtfelder geschickt werden, daß man ihnen Knaben wie Mädchen zur Warte und Pflege übergibt, daß sie in männlichen Bildungsanstalten die Verrichtuugen häuslicher Dienerinnen übernehmen, ihre Wohnungen manchmal so eingerichtet sind, daß selbst Männern gegenüber kaum mehr ein Schatten von Klausur übrig bleibt, endlich, daß manche Krankenpflegerin monatelang allein außerhalb des Klosters wohnen und leben muß — in solchen Lagen darf den Ordensschwestern jenes Heilmittel, welches die Seele mit der Quelle aller Stärke in innigste Verbindung bringt, gewiß nicht entzogen werden. Wird also eine Ordensfrau in eine außergewönliche, schwierige Lage versetzt und fühlt sie das Bedürfnis nach größerer Stärkung durch vermehrte Kommunionen, so darf man ihr die Bitte nicht abschlagen, und es kann die Zeit, welche der öftere Empfang des heiligsten Sakramentes den Werken der Nächstenliebe entzieht, nicht in Betracht kommen.“

Wenn man endlich sagt, in vielen Fällen müßten die Schwestern manches hören und sehen, was ihr Gewissen beunruhige; deshalb gehen sie nach dem Beichttage gerade drei oder vier Tage nacheinander zur Kommunion, so darf man billig fragen: Ist vorgesorgt, daß die Schwestern erst nach Verlauf dieser drei Tage solche Sachen hören müssen? Kann das nicht schon am Beichttage vorkommen? Aber zwischen Versuchungen und Fehltritten wird man wohl unterscheiden können! Und schließlich: *«Virtus in infirmitate perficitur»* 2. Cor. 12, 9.

V. „Man darf in einer Ordensgenossenschaft nicht immer Ausnahmen machen.“

Was ist eine Ausnahme? Ein Abweichen von der Regel! Nun aber ist die vom Papste und also auch von Gott bestimmte Regel in betreff der Kommunion diese: „Dem Beichtvater steht es allein zu, einen öftern Empfang der hl. Kommunion zu gestatten, so oft er einen solchen mit Rücksicht auf den Eifer

[1]) Linz. Quartalschr. 1896, S. 84.

und den geistlichen Fortschritt eines Ordensmitgliedes für ersprießlich erachtet." Ausnahmen gibt es hier beim Beichtvater keine, wenn er sich nach dem Dekret richtet; er macht die Regel. P. Franco sagt: „Ich frage, worin die Ausnahme bestünde, wenn in einer Klostergemeinde der größere Teil der Schwestern alle oder fast alle Tage zur hl. Kommunion ginge? Die Ausnahme würden dann jene machen, welche seltener gingen." [1])

Die Schwierigkeit besteht darin, daß die Ordensregel gewisse Tage bestimmt, an welchen man kommunizieren soll; diese Regel ist aber auch von Rom bestätigt! — Es handelt sich also hier hauptsächlich um die Frage: „Kann eine Ordensfrau die hl. Kommunion öfter empfangen, als es die Regel vorschreibt?" Die Frage wird von P. Franco in einem eigenen Kapitel des genannten Werkes behandelt und mit „Ja" beantwortet. Ganz derselben Ansicht ist P. Huber in der Linzer Quartalschrift 1896, S. 87 ff. Es genüge hier, auf diese zwei Auktoritäten hinzuweisen und den Gedankengang ihrer Ausführungen zu verzeichnen: „Die Regeln, welche bestimmte Tage für die Kommunion festsetzen, sind nicht zu tadeln; denn sie waren unter gewissen Umständen und zu gewissen Zeiten von der kirchlichen Obrigkeit gutgeheißen und enthalten eine Verordnung, die an sich sehr gut ist." [2]) „Aber sie verbietet keineswegs, sich die Erlaubnis auch für andere Tage zu erbitten." [3]) Denn „die Ordensstifter wollten keine absolute, oberste und unabänderliche Norm aufstellen..... Sie wollten mit der Fixierung der Zahl der Kommunionen dieses erzielen, daß niemand öfter kommuniziere." [4])

Daß dieses die rechte Interpretation der Ordensregel sei, wird authentisch aus einer Entscheidung der S. Cong. EE. et RR. vom 4. August 1888: „Der erzbischöfliche Offizial von Bordeaux hatte an diese Kongregation die Frage gestellt, welches der Sinn sei, in dem die Kirche die Regeln approbiert, welche die Zahl der Kommunionen festsetzen, ob sie nämlich als verbietende zu betrachten seien oder als gebietende. Auf diese Frage antwortete nun die Kongregation, diese Regeln seien nicht im verbietenden Sinne zu nehmen, sondern im gebietenden, d. h. die Ordensmitglieder sollen so oft zur hl. Kommunion gehen, als es die Regel bestimmt, wenn nicht ein vernünftiger Grund dagegen spricht." [5])

Ein ähnliches Urteil gab die S. Cong. EE. et RR. vom 17. August 1891 ab. Es waren dieser Kongregation einige Zweifel vorgelegt über das in Frage stehende Dekret «Quemadmodum». Der letzte hieß:

Cur vero in pluribus Constitutionibus ab Apost. Sede approbatis, non tantum certe statuantur dies, ut Religiosi ad sacram mensam accedant, verum explicite vetetur, *ne ultra* præfatas dies ipsi Religiosi Communionem accipiant, veluti de Monialibus S^ae^ Mariæ de Monte Carmelo constat, sequens oritur dubium:

Utrum Constitutiones quarumdam Familiarum religiosarum, quibus vetatur, ne Moniales sive Religiosi Sacram Eucharistiam recipiant ultra certas et statutas dies, abrogatæ fuerint in hoc capite Decreto 17. Dec. 1890, ita ut eis non obstantibus liceat Confessario frequentiorem accessum suis Religiosis pœnitentibus concedere, vel adhuc post memoratum Decretum in vigore maneant. S. C. EE. et RR. respondet:

Quo vero ad postremum dubium, quod frequentiorem ad S. Synaxim accessum quam diebus statutis in propriis regulis respicit: *Abrogatas censendas esse Constitutiones, quibus vetatur, ne Moniales vel Religiosi S. Eucharistiam accipiant ultra certos et statutos dies.* [1])

17. Aug. 1891. J. Card, Verga, Præfectus.

Und wirklich, will man die Ausnahmen in einem Kloster so sehr ausschließen, daß man auch in der Vollkommenheit keine Ausnahme machen darf? Daß man nicht nach größerer Vollkommenheit streben darf, als die anderen Ordensmitglieder? Ausnahmen sind im allgemeinen bei Ordensleuten wohl zu vermeiden; aber selbst der liebe Gott macht ja oft Ausnahmen mit seinen Gnaden; er gibt dem einen zehn Talente, dem anderen fünf, dem anderen nur eines! Mache man also dem Beichtvater keinen Vorwurf, wenn er diese von Gott schon bevorzugten Seelen auch bevorzugt und ihnen öfter die hl. Kommunion erlaubt. Der anerkannt tüchtigere Arbeiter bekommt vom Arbeitgeber auch mehr Lohn. Und der Gnadenvorzug mancher Seele ist oft so offenbar und in die Augen springend, daß jeder ihn bemerken muß, wenn er ihn sehen will.

VI. „Dieser häufige Empfang der hl. Kommunionen bringe die Gefahr unwürdiger Kommunionen, mache sie sogar unausweichlich."

Thatsache ist es freilich, daß die Kommunion nicht dann so heilsam wirkt, wenn sie bloß häufig, sondern wenn sie gut ist. Aber gerade um gut zu kommunizieren, muß man häufig kommunizieren! Die heutige Kommunion ist die beste Vorbereitung für die morgige. „Bist du heute nicht würdig, so wirst du es morgen noch weniger sein."

Sodann besteht ein unendlicher Unterschied zwischen Nichtwürdigkeit und eigentlicher Unwürdigkeit. Im strengen Sinne würdig die hl. Kommunion zu empfangen, dies sind wir ja nie. Darum sagen wir alle vor der hl. Kommunion: „O Herr, ich bin nicht würdig u. s. w." So wird denn beim „neuen Kurs" wohl auch manche dem Tische des Herrn sich nahen, welche weniger würdig ist, leichte Sünden auf dem Gewissen hat oder durch irgendwelche Anhänglichkeit an diese Welt nicht jene Frucht aus der Kommunion zieht, welche Heilige daraus gezogen haben.

[1]) A. a. O. S. 88. [2]) P. Franco, S. 76.
[3]) S. 77. [4]) P. Huber, Linz. Quartalschr. 1896, S. 87.
[5]) Ebenda, S. 89.

[1]) Acta S. Sedis, vol. 25, p. 110 s.

Aber einen Schaden wird diese Kommunion wohl nicht bringen.

Man kann also nicht im Allgemeinen sagen, die häufige Kommunion bringe die Gefahr unwürdigen Empfanges. Zu einer Todsünde wird es hoffentlich nicht kommen, und wenn doch, so kann jetzt eine Ordensfrau die Kommunion leichter unterlassen, als bei der Praxis, wornach alle nur an bestimmten Tagen kommunizieren. Bleibt nach bisheriger Gepflogenheit eine weg vom Tische des Herrn, so fällt gleich Verdacht auf sie. Ist das Dekret aber durchgeführt, und gehen einige heute und andere morgen vielleicht nicht mit den andern zum Tische des Herrn, so fällt das Fernbleiben niemanden mehr auf. Der Beichtvater kann ihr den Empfang der hl. Eucharistie für diesen Tag nicht erlaubt, oder, um sie zu prüfen, ihr denselben verboten haben, und so ist falscher Argwohn fast unmöglich. Der Beichtvater wird übrigens wohl die Seelenverfassung jeder einzelnen kennen und genaue Verhaltungsmaßregeln geben; ebenso wird er den Unvollkommeneren seltener die Erlaubnis geben.

Vor Schluß noch einen Fall! Die Ordensschwestern würden übereinkommen, der Gleichförmigkeit wegen beim bisherigen Brauche zu bleiben. Ist eine solche Handlungsweise zu loben? P. Franco antwortet ungefähr: Diese Ordensfrauen würden sich gegen unseren Herrn Jesus Christus verfehlen, gegen seinen Statthalter auf Erden und gegen sich selbst und ihre Mitschwestern. „Erstlich würden sie ein Unrecht gegen Jesus Christus begehen, welcher den Seelen, die nach Vollkommenheit verlangen, die Hilfe des Sakramentes der Liebe so leicht zugänglich gemacht hat, denn man thut ihm doch keine große Ehre an, wenn man ihn durch eine Art Konspiration bei Seite setzt.“ [1]) Das Dekret des Statthalters Christi würde dadurch wirkungslos gemacht. Endlich würde der Schaden einer solchen Verabredung sich auf die ganze Klostergemeinde erstrecken, und manche Klosterfrau würde gegen ihren Willen eingeschränkt in ihrem hl. Rechte, die Kommunion zu verlangen und zu empfangen, so oft der Beichtvater es erlaubt.

Das möge für einstweilen genügen! Das Ergebnis aus dem Gesagten ist: Der Beichtvater einzig und allein darf die Zahl der Kommunionen bestimmen, und er soll sich nicht derart beeinflussen lassen weder von der Ordensregel, noch von den Wünschen der Oberin, noch vom bisherigen Gebrauch, daß hiemit das Dekret wirkungslos würde.

Wie oft soll er aber den einzelnen die Kommunion erlauben? Das ist schwer zu sagen und muß nach den von den Moralisten aufgestellten Prinzipien für jede bestimmt werden. Vergleiche auch Eucharistia 1897, S. 21, 85 u. 149. Trotzdem wird immer eine gewisse Ungleichheit bleiben; denn die Ansichten sind noch ziemlich verschieden. In Italien und Frankreich scheint man etwas freigebiger zu sein als in der Schweiz und in Deutschland, und diese Verschiedenheit ist wohl nicht ganz ohne Grund. Bei uns dürfte man nach unserer unmaßgeblichen Meinung mehr dadurch fehlen, daß man die Bitte um den häufigeren Empfang der hl. Kommunion abschlägt, als durch das Gegenteil.

Namentlich sollte der Beichtvater wenigstens die Ueberzeugung haben, daß schon die bloße Bitte um öfteren Empfang der hl. Kommunion ein gutes Zeichen ist, und daß jede Pönitentin zu einer solchen Bitte das Recht haben kann. Der Beichtvater hüte sich also wohl, schon zum vorneherein über ein solches Verlangen aufgebracht zu sein. Wir kennen Fälle, wo der Beichtvater sich durch eine solche Bitte seiner Pönitentinnen so beleidigt fühlte, daß diese beschlossen, von ihrem hl. Rechte niemals mehr Gebrauch zu machen.

Schließlich möge man die Worte erwägen, welche Alban Stolz schon im Jahre 1844 in seinem Kalender den Geistlichen zur Beherzigung niederschrieb: „Bedenke wohl, du mußt einmal sterben und vor dem Oberhirten dich stellen. Wenn du ja nur ein Schäfersknecht wärest und ließest aus Fahrlässigkeit mehrere Schafe vor Hunger zu Grunde gehen und der Herr erfährt es, so kämest du übel an und würdest bös empfangen, wenn du heim kämst. Wahrscheinlich thät er dich fortjagen, namentlich wenn er dich nicht braucht. Wenn du aber deinen Pfarrkindern nicht Gelegenheit gibst, die heiligen Sakramente oft zu empfangen und sie nicht selbst noch anzuhalten suchst, daß sie ihre Seelen oft damit nähren und stärken, so bist du ein solcher fauler Schäfersknecht und wirst zu denen gestellt werden, oder noch viel weiter unter sie, zu denen der Herr allemal spricht: „Ich war hungrig und ihr habt mich nicht gespeist.“ Ueberleg allemal recht ernstlich, was du nach der Kommunion im Meßbuch oft zu lesen bekommst: «Fidelis servus et prudens, quem constituit Dominus super familiam suam, ut det illis in tempore *tritici mensuram*. Mach es so, damit du einmal das Gericht ohne Heulen und Zähneklappern aushalten könnest. Für den Priester ist die Hölle ohnedies tiefer, und die verwahrlosten Seelen sind Würmer, welche ewig an seiner Seele grimmig nagen.“ [1])

[1]) A. a. O. 84.

[1]) Gesammelte Werke von Alban Stolz; Volksausgabe. Freiburg, Herder. 1898. I. Bd., S. 197 f.

Kirchen-Chronik.

Solothurn. Am 9. Mai feierte in Solothurn Hochw. Hr. Pfarr-Resignat Schibenegg, Kaplan im Thüringenhaus, in aller Stille sein goldenes Priester-Jubiläum. Den 7. Mai waren es 50 Jahre gewesen, daß er sein erstes hl. Meßopfer dargebracht hatte. Inzwischen wirkte der Hochw. Herr Jubilar in Schönenwerd, Wolfwil, Wisen, Aeschi, Oberdorf und in obgenanntem Thüringenhaus zu Solothurn, und als guter Kenner orientalischer Sprachen zeit-

weilig auch als Professor des Hebräischen an der Theologie in Solothurn. Unsere Glückwünsche!

Zug. Menzingen. Die ehrw. Mutter Salesia Strickler, die verdienstvolle, langjährige Oberin des Lehr- und Erziehungs-Institutes, ist nach kurzer Krankheit, mit allen Tröstungen der hl. Kirche versehen, Dienstag den 21. Mai, Morgens 5 Uhr gestorben. Sie wird ihren vielen Bekannten zum Gebet empfohlen. R. I. P.

Graubünden. (Korresp.) Sonntag den 8. Mai verschied im Priesterseminar St. Luzi Hochw. Herr Domdekan und Regens Dr. Thomas Huonder, geboren in Disentis 1818. Ein Gehirnschlag führte das Ende des achtzigjährigen Greises herbei. Sein Leben war ein vielbewegtes. Im deutschen Kolleg zu Rom zum Priester herangebildet, wurde er zuerst Kaplan in Steinhausen (Zug), dann Pfarrer in Schmitten und Truns, Philosophieprofessor in Chur und Schwyz, bischöflicher Registrator und Hofkaplan, Schulinspektor, Erziehungsrat, Domdekan und Regens. Der Verblichene besaß hohe Talente und eine reiche Erfahrung. Vor zwei Jahren feierte er die goldene Messe. Die Beteiligung an seinem Begräbnisse war aus allen Kreisen eine sehr zahlreiche. Barmherzigkeit hat er in ausgiebigster Weise geübt bis an sein Ende; persönliche Feinde hat er wohl nie gehabt. Durch streng kirchliche Gesinnung, väterliche Milde und hingebende Liebe hat er vorab bei seinen Schülern ein dauerndes Andenken sich gesichert. R. I. P.

Italien. Von liberaler Seite wird, wie ja erwartet werden konnte, dem Klerus und den kirchlichen Katholiken eine Mitschuld an den Revolten unterschoben. Wahr ist, daß die italienischen Katholiken, die Priester voran, die Aenderung von Zuständen verlangen, welche revolutionären Ursprunges sind und notwendig zu neuen Revolutionen führen müssen. Gegen den Aufruhr aber hat der Klerus, der Mailänder Kardinal Ferrari an der Spitze, sofort Stellung genommen und sie haben ihre Mithilfe zur Wiederherstellung der Ordnung angeboten.

Die römische „Voce della Verità" hat sofort erklärt: „Im Angesichte der Rebellion gegen jeden Grundsatz der Autorität, der Ausschreitungen, welche durch die brutalen Instinkte der Massen herbeigeführt wurden, der Zerstörung des Eigentums, der Plünderung, des Blutvergießens, haben die Katholiken, getreu ihren Grundsätzen, mehr als je die Solidarität ihrer Gesinnungen, ihres Wortes und ihrer Handlungen festzuhalten und zu verstärken, um, soweit es in ihrer Macht liegt, zu verhindern, daß der Aufruhr sich ausbreitet, dazu beizutragen, daß die Herrschaft des Gesetzes und die Ordnung wieder hergestellt wird. . . . Indem wir dies sagen, stehen wir weder unter irgend einem Einflusse von außen, noch verkennen wir die vielen und großen Uebel, unter welchen das Volk und insbesondere der nicht privilegierte Teil desselben leidet, aber wir halten es für unsere Pflicht, darauf hinzuweisen, daß durch den Aufruhr diesen Uebeln nicht abgeholfen werden kann . . . ."

Hinsichtlich der an sich selber schon den Stempel der Lüge tragenden Meldung, wonach anläßlich der Mailänder Unruhen aus dem Kapuzinerkloster bei der Porta Monfort in Mailand auf die italienischen Truppen geschossen worden sei, ja sogar von einem „fanatischen Kapuziner", ergab zum Ueberflusse die von einer Offizierskommission vorgenommene Untersuchung, daß die betreffenden Schüsse unmöglich aus dem Kloster selbst gefallen seien können; dagegen sei möglich, daß einige Aufrührer die Mauern des Klostergartens überstiegen und von dort aus auf die Truppen gefeuert haben.

— Rom. Am 2. Mai empfing Leo XIII. 80 Aebte und Priore des Cisterzienser-Ordens in Audienz. Dieselben hatten sich (selbst aus Asien und Afrika) in Rom zu einem Generalkapitel versammelt, um das 800jährige Jubiläum der Stiftung ihres Ordens zu feiern und zugleich die Statuten zu beraten zu einer Wiedervereinigung der verschiedenen Kongregationen, welche sich im Verlaufe der Zeiten und unter der Macht der Verhältnisse im Orden gebildet hatten. Unter den Anwesenden waren mehrere ergraute Männer, die nicht immer das Kreuz des Friedens auf der Brust, sondern einst auch das Kriegsschwert in der Hand trugen, so z. B. der Trappisten von St. Gallen (bei den Katakomben) in Rom, der als päpstlicher Zuave bei Mentana (1866) und als französischer Offizier bei Sedan (1870) im Feuer gestanden ist. („Vtld.")

— Zum apostolischen Vikar von Zentral-Tonking hat der Papst den Dominikaner-Pater Maxime Fernandez ernannt, welcher schon seit einer Reihe von Jahren als Missionär dortselbst thätig ist.

Deutschland. Attentat am Hochaltar. Am vorletzten Sonntag wurde in der Pfarrkirche zu Straubing auf den Zentrumsabgeordneten Stadtpfarrer Scheubeck, während er das Hochamt hielt, ein Attentat verübt. Der Hochaltar steht auf einem weiten, gegen das übrige Schiff der Kirche abgeschlossenen Presbyterium, zu dem rechts und links je eine Thüre führt. Als der Pfarrer gegen Ende des Hochamts an der Evangelienseite des Altars stand, wurden von der rechten Thüre her zwei Revolverschüsse auf ihn abgefeuert. Die im Presbyterium befindlichen Kinder fingen zu schreien an; indem stürzte der Attentäter von rechts her mit einem Messer in der Hand nach dem Altar, verwickelt sich aber mit den Füßen in den auf den Altarstufen liegenden Teppich, stolperte und fiel. Pfarrer Scheubeck sprang die Stufen herab, schob die Kinder zur linken Thüre hinaus, eilte auf den Attentäter zu, der sich eben aufrichten wollte und hielt ihn fest. Es kam sofort Unterstützung und der Mann wurde festgenommen. Scheubeck hat keine Verletzung. Der Attentäter ist ein 30jähriger Bader, der Seiltänzer gewesen. Der Mann war bereits im Arbeitshause, lebte vom Betteln und soll das Attentat aus Rache verübt haben, weil der Armenpflegschaftsrat sein Gesuch um Gewährung eines Wohnungsgeld-

zuschusses abgewiesen hatte. Das Attentat hat also keine parteipolitische Bedeutung.

Belgien. Die politischen Differenzen, durch welche die Katholiken von Lüttich eine Zeit lang in zwei feindliche Lager gespalten waren, sind jetzt im Angesichte der herannahenden Wahlen glücklich beigelegt worden. Nach einem zwischen dem Präsidenten der Union Catholique, Max Dorey, und dem Präsidenten der Union Démocratique, Charles de Ponthière, geführten Meinungsaustausch wurde eine Verständigung und durch die Vertretungen der beiden Vereinigungen ein Uebereinkommen erzielt, demzufolge jede Gruppe Anspruch auf eine ihrer Zahl entsprechende Anzahl von Kandidaten für die politischen und die Provinzialrats-Wahlen hat, und die Kandidaten beider Gruppen von sämtlichen katholischen Wählern einmütig unterstützt werden müssen. Das Zustandekommen dieses Uebereinkommens wurde sehr gefördert durch die Mitwirkung des Präsidenten der demokratischen Liga für ganz Belgien, Arthur Verhaegen, und einige Mitglieder der Regierung.

Kleinere Mitteilungen.

Etwas über das Jahresgedächtnis. Das bekannte Repertorium rituum von Hartmann liegt jetzt in achter Auflage vor, in neuer Bearbeitung und Vervollständigung. Unter Anderem ist auch der Abschnitt über das Jahresgedächtnis (§ 127) umgearbeitet. Wir heben aus demselben folgende Punkte hervor:

„Unter einem Anniversarium versteht man nach kirchlicher Bestimmung (Decr. gen. 2. Dez. 1891) eine Seelenmesse, die am Jahrestage des Todes oder des Begräbnisses eines Verstorbenen nach dem dritten Formular gefeiert wird. Der Jahrestag wird vom Todestage oder vom Begräbnistage an gerechnet; wenn der Tod nach Sonnenuntergang oder vor Mitternacht erfolgte, kann jener vom Todestage selbst oder vom folgenden Tage, wie es eben Gewohnheit ist, bestimmt werden." (Decr. 21. Jul. 1855, n. 5220 ad 3.) Zu den Anniversarien im eigentlichen Sinne gehören:

„a. Die Messen de Requiem, die für den jährlich wiederkehrenden Todes- oder Begräbnistag gestiftet sind;

b. jene, welche von den Gläubigen am Jahrestage des Todes oder des Begräbnisses begehrt werden.

Die Stiftung ist kein notwendiges Erfordernis mehr für ein Anniversarium im eigentlichen Sinne (Decr. gen. 2. Dec. 1891.)»

Zu den Anniversarien im uneigentlichen Sinne gehören:

„a. Die Messen de Requiem, welche an bestimmten, durch testamentarische Verfügung genau bezeichneten Tagen, die nicht der Todes- oder Begräbnistag sind, gefeiert werden;

b. jene Seelämter, welche alljährlich von einer Kommunität für .... verstorbene Kanoniker, Wohlthäter u. s. w. zelebriert werden.

Besondere Privilegien haben nur die Anniversarien im eigentlichen Sinne ... und von den Anniversarien im uneigentlichen Sinne das unter a angegebene. Ihre Privilegien bestehen darin, daß sie gestattet sind an einem Fest duplex minus und maius und an der Vigil vor Epiphanie (Decr. 9. Maii 1857, n. 5241 dub. 2.)»

„Um sich der erwähnten Vorrechte erfreuen zu können, muß das Anniversarium:

a. Missa de Requiem sein .....

b. eine Missa cantata sein .....

Stille (gestiftete) Anniversarien sind nur an Tagen erlaubt, die eine Privat-Seelmesse zulassen..... Nur ausnahmsweise, sind in Landkirchen, in denen meistens nur ein Priester und ohne Gesang zelebriert, stille Anniversarien de Requiem, jedoch auch nur am duplex minus gestattet (Decr. 19. Jun. 1700, 3565 (3416) 9.).»

Der Herausgeber des Repertorium rituum ist gewiß eine Autorität unter den Rubriziſten, auf den man sich verlassen kann. — Eine Methode, über den erwähnten Punkt ohne Studium Klarheit zu erhalten, ist auch in der neuesten Auflage nicht angegeben!

Leo XIII. als lateinischer Dichter. In der gegen Ende des letzten Jahres erschienenen Gedichtsammlung des hl. Vaters findet sich auch ein herrlicher Herzenserguß desselben an Gott und die hl. Jungfrau. Er lautet:

DEO ET VIRGINI MATRI.

EXTREMA LEONIS VOTA.

Extremum radiat, pallenti involvitur umbra
Iam iam sol moriens; nox subit atra, Leo,
Atra tibi: arescunt venae, nec vividus humor
Perfluit: exhausto corpore vita perit
Mors telum fatale iacit; velamine amicta
Funereo, gelidus contegit osso lapis.
Ast anima aufugiens excussis libera vinclis,
Continuo æthereas ardet anhela plagas;
Huc celerat cursum: longarum haec meta viarum
Expleat oh clemens anxia vota Deus!
Oh cœlum attingam! supremo munere detur
Divino aeternum lumine et ore frui.
Teque, o Virgo, frui; matrem te parvulus infans
Dilexi flagrans in sene crevit amor.
Excipe me coelo; coeli de civibus unus,
Auspice te, dicam, praemia tanta tuli.

Litterarisches.

„Der Vatikan, die Päpste und die Zivilisation", von Goyau, Pératé und Fabre, deutsch von Karl Muth (Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G., Einsiedeln). Die Lieferungen 8, 9 und 10 verließen neulich die Pressen. Mit Zugrundlegung des letzten Konklaves, aus dem der glorreich regierende Papst Leo XIII. hervorging, schildert Goyau die Gesetzgebung, Einrichtung und Thätigkeit des Konklaves. Die Bedeutung, Organisation, gegenseitige Stellung und Arbeitsweise der Kongregationen kommt zur Behandlung. „Der Verkehr des Papstes mit der christlichen Welt" betitelt sich das vierte Kapitel und gibt Auf-

schluß über die Abfassung, Siegelung und Expeditionsweisen der Bullen und Breven, sowie über die Gepflogenheiten der päpstlichen Diplomatie. Wie vermittelst der Datarie Bittgesuche an den Papst gelangen, schildert ein besonderer Abschnitt. Ueber das Staatssekretariat handelt das fünfte Kapitel.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Pro memoria. Meminerint Rev^di Parochi Diœcesis Basileensis **Collectæ pro Seminario** faciendæ in Festo **Pentecostes.**

* * *

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für das heilige Land:

Von Littau Fr. 11. 50, Nottwil 20, Romoos 15. 75, Montignez 3, Ettiswil 15, Güttingen 10, Münsterlingen 9, Isenthal 5.

2. Für die Sklaven-Mission:

Von Nottwil Fr. 20.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 18. Mai 1898.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1898.

Uebertrag laut Nr. 18:	7981	75
Kt. Aargau: von M. 3. 50; Sins, von Ungenannt 10, Wohlen 250, Zeiningen 10	273	50
Aarau	150	—
Kt. St. Gallen: Kloster Mariahilf in Altstätten	40	—
Kt. Luzern: Stadt Luzern, ordentliche Hauskollekte	1104	50
Pfr. H. in R.	5	—
Kt. Schwyz: Gersau, Gabe von X. durch Hochw. Hrn. Pfarrhelfer R.	100	—
Lowerz	74	10
	9728	85

b. Außerordentliche Beiträge pro 1898.

Uebertrag laut Nr. 18:	16,721	—
Vergabung von Hochw. Hrn. O. A. in M., Kt. Luzern (Nutznießung vorbehalten)	900	—
Legat von Frl. Brigitta Blunschi sel. in Zug	400	—
	18,021	—

Der Kassier: **J. Duret,** Propst.

A. Laumann'sche Buchhandlung, Dülmen i. W.
Verleger des heiligen Apostolischen Stuhles. (40²)

Für den Monat Juni.

Herz-Jesu-Andacht für den Monat Juni. Ein Seitenstück zur Maiandacht. Von Dechant Eming. Preis 55 Cts.

Herz-Jesu-Büchlein von P. J. A. Krebs. 52. Auflage. Preis geb. Fr. 1.

Bereits 156,000 Exemplare abgesetzt. — Man wolle beim Einkauf auf den Namen des Verfassers P. Jos. Klois Krebs, C. SS. R. achten.

Herz Jesu, Sitz der Liebe. Von Pfarrer C. Kneip. Preis geb. Fr. 2

Herz Jesu, Du Rettung in unsern Tagen! Unterrichts- und Erbauungsbuch von P. J. Neustifter, O. S. B. 2. Auflage. Preis Fr. 2.

30 Tugendübungen für jeden Tag des Herz-Jesu-Monats. Preis 25 Cts.

Die neun Liebesdienste und die Ehrenwache. Preis 25 Cts.

Novene zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu. Preis 15 Cts.

Herz Jesu, Quelle der Gnaden. Ein Gebetbuch in großer, deutlicher Schrift. Preis geb. Fr. 1. 35.

Perlenkranz. Ein Herz-Jesu-Monat. Von P. Hausherr, S. J. Neu besorgt von W. Eberschweiler, S. J. 5. Aufl. Preis geb. Fr. 2.

Für den 13. Juni.

Antoniusbüchlein. Preis geb. Fr. 1.

Für den 21. Juni.

Aloysiusbüchlein. 21. Auflage. Preis geb. Fr. 1.

Sankt Aloysius. Lehr- und Gebetbuch von J. Kieffer, Priester. 5. Auflage. Preis geb. Fr. 2.

Betrachtungen und Gebete für die sechs Aloysianischen Sonntage und neuntägige Andacht zu Ehren des heiligen Aloysius. Von J. Kieffer, Priester. 2. Auflage. Preis geb. 70 Cts.

Zu beziehen durch die Buch- und Kunstdruckerei „Union" in Solothurn:

Unterricht vom hl. Sakrament der Firmung.

Mit einem Anhang passender Gebete. 16 Seiten. Broschiert einzeln à 15 Cts., per Dutzend à Fr. 1. 20 plus Porto.

St. Ursen-Kalender pro 1898

Reich illustriert. — Preis 40 Cts.

Partienweise mit extra großem Rabatt.

Wir machen auf den reichen und gediegenen Inhalt, die vielen Original-Abbildungen und den überaus wertvollen Totenkalender der ganzen Schweiz aufmerksam.

Buch- und Kunstdruckerei Union, Solothurn.

Im Verlag der
Buch- & Kunstdruckerei Union in Solothurn
ist erschienen und zu beziehen:

Parvum Manuale Precum

Preis: broschiert 50 Cts.,
hübsch gebunden 80 Cts.
Gegen Einsendung von 55, resp. 85 Cts., portofrei.

Christliche Abendruhe

Kathol. Wochenblatt zur Unterhaltung und Belehrung.

Organ des „Christlichen Familien-Vereins", des „Christlichen Müttervereins" und des „Christlichen Dienstbotenvereins" der deutschen Schweiz.

Redaktion: **F. Schwendimann,**
Pfarrer in Deitingen bei Solothurn.
Preis jährlich Fr. 3.—.

Wir bitten die Hochw. Geistlichkeit, das Blatt in den geeigneten Kreisen zu empfehlen. Probenummern stehen zu Diensten.

Buch- & Kunstdruckerei Union,
Solothurn.

In der **Buch- und Kunstdruckerei Union** in **Solothurn** ist zu beziehen:

Erinnerungen aus meinem Leben
mit einem Anhange von Predigten
von
Melchior Schlumpf,
ehemaliger Domherr und bischöfl. Kommissar, Dekan und Pfarrer in Steinhausen; herausgegeben von Karl Josef Schlumpf, Pfarr-Resignat, in Mellingen.

Preis Fr. 1.—

Für Kirchen-Arbeiten
in den verschiedensten Stein- und Marmorarten
als:
Altäre, Säulen, Taufsteine etc.
32[52] empfiehlt sich
Herm. Adler-Städely,
Langendorf (Solothurn).
Marmorindustrie mit Wasserkraft. — Zeugnisse über gelieferte Arbeiten stehen zu Diensten.

A. Bättig, Blumenfabrik,
Sempach.
Obige Firma, eine der ältesten in dieser Branche, empfiehlt sich der hochw Geistlichkeit, sowie den Wohlthätern und Freunden des Kirchenschmuckes zur Anfertigung von **Bouquets, Kränzen, Guirlanden ꝛc. zu kirchlichen Zwecken.** — Bestandteile werden ebenfalls geliefert. Geschmackvolle und solide Ausführung wird zugesichert. 5[26]

Meßgewänder, wie **Stolen** ꝛc werden mit neuem Stich, vom einfachsten bis zum künstlichsten, prompt und billig ausgeführt durch
45[6] **Frau M. Bébié, Schaalgasse 42, Solothurn.**

A. Laumann'sche Buchhandlung, Dülmen i. W.
Verleger des heiligen Apostolischen Stuhles. 39[2]

Empfehlenswerte Bücher
zur Verehrung des heiligen Geistes.

Die sieben Gaben des heiligen Geistes in ihren Wirkungen auf das praktische Leben. Von P. J. Schneider, C. S. R. 5 Aufl. Preis geb. Fr. 2.
Einen Rest der 4. Auflage geben wir zum ermäßigten Preise von 70 Cts. pro geb. Exemplar ab.
Firmungsbüchlein. Unterricht und Gebete für Firmlinge. Von Dr. W. Cramer, Weihbischof. Preis 20 Cts.
Andenken an die heilige Firmung. Vierseitiger Zettel mit heilsamen Ermahnungen und Belehrungen für den Firmling. Von Dr. W. Cramer, Weihbischof. Preis pro 100 Stück Fr. 2. 70.
Der heilige Geist. Erwägungen. Von J. Deutz, Pfarrer. 16°. 368 Seiten. Preis geb. Fr. 2. 15.
Neuntägige Andacht zu Ehren des heilig n Geistes. Von J. Deutz, Pfr. Pr. 15 Cts.
Gedenkblättchen für Firmlinge und Gefirmte. Von A. Hauser, Beneficiat. Preis pro 100 Stück Fr. 5. 35
Ein Wort an katholische Firmpathen, zugleich an Eltern von Firmlingen gerichtet. Von A. Hauser, Beneficiat. Preis pro 100 Stück Fr. 2. 70.
Pfingst-Glöcklein. Eine Erläuterung der Bedeutung des heiligen Pfingstfestes in erbauender Weise. Preis 15 Cts.

Das Leben des hl. Aloysius Gonzaga aus der Gesellschaft Jesu.
Nach der ältesten Biographie des **P. Virgilio Cepari S. J.,** ins Deutsche übersetzt und durch einen Nachtrag vervollständigt von Friedrich Schröder, S. J. **Prachtausgabe.** Zweite Auflage. 504 Seiten. Gr. 8. In Originaleinband, mit Feingoldschnitt. **Fr. 7. 50.**
Nicht eine gewöhnliche Festschrift, vielmehr einen Ehrentempel möchte ich diese Biographie nennen, welche gelegentlich der dritten Jahrhundertfeier dem Fürstensohne von Castiglione gewidmet ist. Wir können das Werk, dessen Preis in Anbetracht des Gebotenen ein mäßiger ist, nur empfehlen. Als passendes Festgeschenk für die katholische Jugend wird es nicht leicht von einem andern Buche übertroffen.
Freiburg, Litterarische Rundschau.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie von der 48
Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G. in Einsiedeln, Waldshut u. Köln a/Rh.

Soeben erschienen und durch die Buch- und Kunstdruckerei Union in Solothurn zu beziehen:
Bernhardin Samson,
der Ablaßprediger in der Schweiz 1518/1519.
Eine historische, dogmatische und kirchenrechtliche Erörterung
von **Ludwig Rochus Schmidlin,** Feldprediger,
Mitglied der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.
Mit dem Facsimile eines Ablaßbriefes.
Preis Fr. 1. 50
Bei Einsendung von **Fr. 1. 55** franko durch die ganze Schweiz.

Birrete.
Merinos per Stück Fr. 2. 60
Tuchstoff „ „ „ 2. 90
Beides beste Qualität
empfiehlt (H 1220 Lz) 35°
Anton Achermann, Stiftssacristan,
Luzern.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:
Beispiele
zum Unterricht über die Gebote Gottes und der Kirche,
sowie der Sakramente der Buße und des Altars,
mit besonderer Rücksicht **auf die Vorbereitung zur ersten hl. Kommunion.**
Gesammelt von **Ed. Wittus,** Pfarrer.
Mit bischöflicher Approbation. 83 Seiten. 8°. Preis 55 Pfg, mit Porto 60 Pfg.
Alle Katecheten, Geistliche wie Lehrer werden das Erscheinen des sehr praktischen Werkchens mit Freuden begrüßen. 47
Trier. Paulinus-Druckerei.

In der **Buch- und Kunstdruckerei Union** in Solothurn zu haben:
Der Klerus und die soziale Frage.
Moral-soziologische Studie von Professor Dr. **Jos. Scheicher.**
II. Auflage. Preis Fr. 3. 20

Druck und Expedition der Buch- und Kunstdruckerei „Union" in Solothurn.